

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

146 (1.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 92. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

92. öffentliche Sitzung

am Freitag den 30. Mai 1902.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Scheffel, Ministerialrath Weingärtner.

Präsident Günner eröffnet um 4¹/₄ Uhr die Sitzung.

Nach Verlesung neuer Einläufe berichtet Abg. Dr. Goldschmit über den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindevahlrecht betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt in wesentlichen die durch Artikel V des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877) in Aussicht gestellte Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten zu lassen und in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Bürgermeister und Gemeinderäte unmittelbar von den Wahlberechtigten wählen zu lassen, wie es bisher in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern der Fall war.

Durch das Gesetz vom 9. August 1900 wurde die Freigrenze der staatlichen Einkommensteuer von 500 auf 900 Mark erhöht. Da nach § 80 der Gemeindeordnung die Gemeindebesteuerung sich nach den Bestimmungen zu richten hat, die für die Staatssteuer maßgebend sind, so wäre an sich auch für die Gemeinden eine Verschiebung der steuerlichen Freigrenze bis zu 900 M. zu folgern gewesen. Vom Standpunkt der Steuertechnik und in dem berechtigten Bestreben, die kleinen Einkommen möglichst zu entlasten, war diese Aenderung auch rationell. Die Veranlagung wäre vereinfacht und damit die Arbeit der Steuerkommissäre erheblich verringert worden, die Zahl der zwangsweisen Betreibungen kleiner Steuerbeträge hätte bedeutend abgenommen. Aber nach anderen Gesichtspunkten hatte eine Verschiebung der Freigrenze auch für die Gemeinden doch erhebliche Bedenken. Einmal wäre damit nach § 9a lit. d der Gemeindeordnung, bezw. 7a lit. d der Städteordnung das Wahlrecht der zu Befreienden in den Gemeinden in Frage gestellt worden. Einer großen Anzahl Einwohner, die bisher das Wahlrecht besaßen, daselbe zu entziehen, ist nicht angängig. Dieses wurde auch in der Debatte, die über jenes Gesetz vom 19. Juni 1900 in diesem hohen Hause stattfand, von allen Seiten abgewiesen.

Außerdem hätte die Verschiebung der Freigrenze doch in nicht wenigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler hervorgerufen.

Aus diesen Gründen sieht die Vorlage von einer Verschiebung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung ab und läßt die bisherige Bestimmung, nach der die Steuerpflicht mit 500 M. Einkommen beginnt, für die Gemeinden bestehen. Um jedoch den Gemeinden die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei Aufstellung der Steuerlisten zu erhalten, soll die Veranlagung vereinfacht werden. Sätten die Steuerkommissäre, wie bisher, die Veranlagung der

vier untersten Stufen der Einkommensteuer für die Gemeinden vorzunehmen, nachdem sie für den Staat weggefallen ist, so wäre wegen geringer Beiträge im einzelnen eine umfangreiche Arbeit zu vollziehen und damit der eine Zweck des Gesetzes vom 9. August 1900, der aus steuerrechtlichen Gründen erstrebt wurde, vereitelt. Ueberließe man dagegen den Gemeinden die Veranlagung ohne Mithilfe der Steuerkommissäre, so würden ihnen neue Mühen und Lasten entstehen. Somit will die Vorlage den Steueranschlag von 500 bis 900 M. auf 100 M. festsetzen, wenn auch zugegeben wird, daß dadurch in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entsteht. Für die erwähnten 179 Gemeinden berechnet die Vorlage in der Begründung den Ausfall wie folgt:

Zu 87 Gemeinden weniger als 0,5 Pj.,	
„ 61 „	0,5 bis 1 „
„ 24 „	1 „ 2 „
„ 12 „	2 „ 3 „
„ 1 Gemeinde	3 „ 4 „

Doch ist vorgesehen, um einen Ausgleich für den Ausfall zu ermöglichen, daß durch Gemeindebeschluß vorbehaltlich der Staatsgenehmigung der Steueranschlag dieser Einkommen auf 150 M. festgesetzt werden kann, und zwar würde die Staatsgenehmigung dem Ministerium des Innern vorzubehalten sein.

Dies ist die wichtigste Bestimmung des ersten Theils des Gesetzentwurfs. Die übrigen Vorschriften des ersten Theils enthalten im wesentlichen nur die Konsequenzen dieser Bestimmung. Die Regierungsvorlage schlug das Inkrafttreten der steuerrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs auf 1. Januar 1903 vor. Durch die Erkrankung und den Tod des Referenten im Ministerium trat eine Verzögerung in den Verhandlungen Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ein, so daß die anfangs gehegte Absicht, die Vorlage in den ersten Monaten dieses Jahres zu verabschieden, sich nicht mehr erreichen ließ. Dadurch wird es aber unmöglich, die steuerrechtlichen Vorarbeiten in diesem Jahre zu erledigen, die nöthig wären, wenn das Gesetz am 1. Januar 1903 in Kraft treten sollte. Daher die Verschiebung um ein Jahr, auf 1. Januar 1904.

Zu dem zweiten Theil des Gesetzentwurfs, das Gemeindevahlrecht betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

Auf dem letzten Landtage und zwar in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. Juni 1900 wurde ein Antrag Heimburger und Genossen, nach dem in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl eingeführt werden sollte, durch Mehrheit angenommen. Eine Resolution, die für den Fall, daß der Antrag Heimburger die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren nicht erhalten sollte, die Großh. Regierung ersuchte, dem nächsten Landtage einen Entwurf vorzulegen, wonach

mindestens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe direkt zu wählen seien, wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

An diese Resolution schließt sich die Regierungsvorlage an. Die Vorlage bringt aber damit eine Neuerung, daß sie die Gemeinderäthe zu je einem Drittel durch die Angehörigen der Klassen, die für die Wahl des Bürgerausschusses gebildet sind, gewählt wissen will. In der Begründung hierzu wird betont, es sei dadurch die Sicherheit gegeben, „daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchstbesteuerten bestehen, möglich werde, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen“. Andererseits werde dadurch thutlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden kollegialen Gemeindeorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderathes, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirken dieser beiden Organe schädlicher Zwiespalt hervortrete.

Nach eingehender Berathung faßte Ihre Kommission folgende Beschlüsse:

1. einstimmig, daß auch die Gemeinderäthe durch die Gesamtwählerchaft zusammen zu wählen seien und nicht getrennt von den drei Klassen;
2. mit einer Mehrheit von neun gegen sechs Stimmen, daß das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf sämtliche der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden auszudehnen sei und
3. einstimmig, für den Fall der Nichtannahme des letzten Beschlusses durch die übrigen gesetzgebenden Faktoren, die direkte Wahl in allen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern einzuführen.

Mit diesen Beschlüssen erklärte sich jedoch die Großh. Regierung nicht einverstanden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sprach sich, als er zur Berathung in der Sitzung Ihrer Kommission erschien, dahin aus, daß die Großh. Regierung selbst ein sehr großes Bedürfnis nach Abänderung des Gemeindevahlrechts nicht gehabt habe. Sie habe es bloß für wünschenswerth erachtet, einem fast einmüthig gefaßten Beschlusse der Zweiten Kammer Rechnung zu tragen. Die Aenderung glaube aber die Regierung nur vornehmen zu sollen in thutlichster Anlehnung an die jeitherige Entwicklung und mit einem Ausblick auf die Zukunft. Der Antrag, die direkte Wahl auf alle Gemeinden auszudehnen, die nicht der Städteordnung unterstehen, sei für die Regierung unannehmbar. Sie sei mit der Begrenzung auf 2000 Einwohner schon weit entgegengekommen. Ueberdies blieben dann nur 156 Gemeinden übrig, die das Recht der direkten Wahl nicht besäßen, 270 erlangten es, wenn die Vorlage Gesetz werde. Gehe man bis zu 3000 Einwohnern, dann blieben außer den neun Städten der Städteordnung nur 66 Gemeinden, die die direkte Wahl nicht besäßen; unter diesen seien viele mit industrieller, rasch wechselnder Bevölkerung. Am allerwenigsten könne sich die Regierung auf die Ausdehnung bis zu 3000 Einwohnern einlassen, wenn die Drittelung bei der Wahl der Gemeinderäthe abgelehnt würde. Ihre Kommission konnte sich indessen mit der Drittelung, die eine der Bevölkerung ganz fremde und von ihr nicht gewünschte Neuerung brächte, nicht befrenden. Die Drittelung wurde einstimmig abgelehnt. Da aber bei der bestimmten Erklärung der Großh. Regierung nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ein Scheitern des Gesetzes vorauszu sehen war, wenn man in der Einführung der direkten Wahl über die Vorlage hinausgehe, so wurde nunmehr der Antrag, bis zu 2000 Einwohnern zu gehen, mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Ihrer Kommission wurde auch die Frage erörtert, ob man nicht in allen Gemeinden wie bei den der Städteordnung unterstehenden zur Vereinfachung des Verfahrens

die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem einzigen Wahlgange vornehmen solle. Die Kommission beschloß zu beantragen, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem Wahlgange vorzunehmen seien; die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Redner verweist bezüglich der übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und der von der Kommission beantragten Aenderungen auf den gedruckten Bericht und schließt mit der Bitte, der Gesetzesvorlage in der ihr von der Kommission gegebenen Fassung zuzustimmen.

Abg. Dr. Wilkens: Die Gesetzesvorlage zerfällt, wie schon der Berichtstatter hervorgehoben, in zwei Theile. Bezüglich des ersten, die Gemeindebesteuerung betreffenden Theils sind unserer Meinung nach die Vorschläge der Gr. Regierung zu billigen. Sie beruhen auf der Grundlage der Heraushebung der Maximalgrenze des steuerfreien Einkommens von 500 auf 900 M. und auf dem Gedanken, daß dadurch das Gemeindevahlrecht der zu Befreienden nicht in Frage gestellt werden darf und daß andererseits nicht an dem Grundsatz gerüttelt werden soll, daß nur derjenige wahlberechtigt sein soll, der auch zum Gemeindeaufwand beiträgt. Die Regierungsvorlage kommt daher zu der Bestimmung, daß Einkommen von 500 bis 900 M. (die künftig von der Staatssteuer frei sein sollen), nach wie vor zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden sollen. Der Steueranschlag solcher Einkommen von 500 bis 900 Mark soll 100 M. betragen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 M. festgesetzt werden.

Diese Vereinfachung der Veranlagung ist zu begrüßen und ebenso, daß den Gemeinden die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der Veranlagung dieser nicht staatssteuerpflichtigen Einkommen erhalten bleiben soll, da sonst bedeutende Opfer der Gemeinden nötig gewesen wären. Zu begrüßen ist auch, daß die Großh. Regierung in der Lage gewesen ist, diesem schon im Vorstadium des Gesetzes dringend geäußerten Wunsch der Gemeinden in der Weise Rechnung zu tragen, wie es in der Vorlage geschehen ist.

Der zweite Theil des Gesetzes bringt nur Abänderungen der Gemeindeordnung, nicht auch der Städteordnung. In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sollen Bürgermeister und Gemeinderäthe künftig in direkter Wahl gewählt werden. In der Kommission hatte dagegen keine Partei grundsätzliche Bedenken. Man war im Gegentheil der Meinung, daß man noch weiter gehen könne. Wir auf dieser Seite des Hauses wären bereit gewesen, mit der Ausdehnung des direkten Gemeindevahlrechts bis zu Gemeinden mit 3000 Seelen zu gehen. Wir waren aber nicht bereit, für alle nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl zuzugestehen. Die Bedenken gegen die direkte Wahl fallen bei größeren Gemeinden mit stark fluktuirender Bevölkerung mehr ins Gewicht, als bei kleineren Gemeinden. Die richtige Grenze ist ungemein schwer zu bestimmen. Allen zahlenmäßigen Festsetzungen kann man den Vorwurf einer gewissen Willkür machen. Man muß versuchen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse eine entsprechende Zahl ausfindig zu machen. Die anderen Parteien halten es für richtig und konsequent, allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl zu gewähren. Ich kann aber nicht verstehen, warum man gerade vor den Städten der Städteordnung Halt macht, da doch in einer ganzen Anzahl von größeren Gemeinden, die die Städteordnung nicht haben, die Verhältnisse nicht anders liegen, als in kleineren Städteordnungsgemeinden. Wir sind der Ansicht, daß in den größeren Gemeinden des Landes an der Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe durch den Bürgerausschuß festgehalten werden muß, und glauben über die Grenze von 3000 Einwohnern nicht hinausgehen zu sollen. Die Regierung will aber

über 2000 Einwohner nicht hinausgehen und hat keinen Zweifel daran gelassen, daß es das Scheiternlassen des Gesetzes bedeuten würde, wenn wir an der Ausdehnung über 2000 Einwohner festhalten würden. Dieser Gefahr wollten wir uns nicht aussetzen. Es ist auch schon ein namhafter Fortschritt, wenn künftig in 270 Gemeinden die Wahl direkt und nur in 156 Gemeinden noch indirekt erfolgt. Die Vorlage bedeutet ein Entgegenkommen der Regierung, wie wir es auf dem letzten Landtag noch kaum für möglich gehalten hätten. In einem Punkt konnten wir uns aber mit den Vorschlägen der Regierungsvorlage nicht befrenden. Nach der Regierungsvorlage sollte in Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklassen erfolgen. Damit würde eine neue, ganz unbekannte Unterscheidung in die Gemeindeordnung hereingetragen werden, während doch eher eine größere Gleichmäßigkeit zu wünschen wäre. Auch materiell erscheint es nicht unbedenklich, die Gemeinderäte in anderer Weise wie die Bürgermeister wählen zu lassen. Die Bürgermeister werden von der Gesamtheit gewählt, die Gemeinderäte aber sollten nach dem Regierungsvorschlag nur von einer der drei Steuerklassen gewählt werden, was dazu führen könnte, daß sie sich auch nur als Vertreter der betreffenden Klasse und nicht als Vertreter der Gesamtheit fühlen könnten. Die Einheitslichkeit der Gemeindeverwaltung würde dadurch gewiß nicht gewinnen. Für eine andere Behandlung der Gemeinden von 1 bis 2000 Einwohnern ist kein Grund vorhanden. Wir kamen deshalb zur Ablehnung der Bestimmung der Regierungsvorlage aus ähnlichen Gründen, aus denen wir auf dem letzten Landtag zur Ablehnung der Eintheilung der Gemeinden in Wahlbezirke kamen. — Nach den Ausführungen des Berichterstatters kann ich mich im übrigen auf die Erklärung beschränken, daß wir dem Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission unsere Zustimmung erteilen werden.

Abg. Fehrenbach: Ueber den ersten Theil der Vorlage brauche ich nach den Ausführungen des Vorredners, des Berichterstatters, des gedruckten Kommissionsberichts und der Regierungsbegründung nicht viel zu sagen. Der Bezug der Einkommen von 500 bis 900 M. zur Gemeindebesteuerung entspricht dem finanziellen Bedürfnis der Gemeinden, er wahrt das Wahlrecht des kleinen Mannes und vereinfacht das Geschäft der Veranlagung ohne wesentliche Beeinflussung der Gemeindeeinnahmen. So wird er denn auch den ungetheilten Beifall dieses hohen Hauses finden.

Auseinander gehen natürlich auf dem Gebiete der Ausübung der bürgerlichen Rechte, speziell des Wahlrechts in den Gemeinden, die Meinungen unter den Parteien. Es dürfte nicht uninteressant sein, zur Uebersicht über die gegenwärtige Situation diejenigen gesetzlichen Bestimmungen hervorzuheben, die bisher für die Ausübung der bürgerlichen Rechte in den Gemeinden galten: Alle Gemeinden bis zu 500 Einwohnern haben keinen Bürgerausschuß und darum direkte Wahl der Gemeindevorstände. Die Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern haben einen Bürgerausschuß. Verschieden aber sind bei ihnen die Bestimmungen über die Klassenwahl zum Bürgerausschuß und über die Wahl der Gemeindevorstände. In den Gemeinden mit 500 bis 1000 Einwohnern gilt für die Bildung der drei Klassen für die Bürgerausschusswahl das Prinzip der Stufung des Steuerkapitals, und es fallen in die Klasse der Höchstbesteuerten $\frac{1}{3}$, in die Klasse der Mittelbesteuerten $\frac{1}{3}$ und in die Klasse der Niederstbesteuerten $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten; in den Gemeinden mit 1000 bis 4000 Einwohnern haben wir die Neunteilung ($\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$) und in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Zwölfteilung (in den der Städteordnung nicht unterliegenden Gemeinden $\frac{1}{12}$, $\frac{2}{12}$, $\frac{3}{12}$, und in den Städten der

Städteordnung $\frac{1}{12}$, $\frac{2}{12}$, $\frac{3}{12}$). Die Wahl der Gemeindevorstände (Bürgermeister und Gemeinderath) erfolgt in den Gemeinden mit 500 bis 1000 Einwohnern direkt, in den übrigen Gemeinden durch den Bürgerausschuß.

Die am 15. Juni 1900 für den Fall, daß der erstgenannte Antrag (direkte Wahl der Gemeindevorstände in allen nicht der Städteordnung unterliegenden Gemeinden) keinen Erfolg haben sollte, gefasste Resolution, man möge wenigstens den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern direkte Wahl der Gemeindevorstände konzessieren, gab der Regierung Anlaß zu ihrem Gesetzesvorschlag. Die Regierung hat aber mit der Konzession der direkten Wahl an die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern etwas anderes verbunden: die Gemeinderäte sollen in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern in den drei Klassen gewählt werden. Die Kommission war einig darin, daß dies ein novum sei und, obgleich es den Grundsatz der Berücksichtigung der verschiedenen Interessenklassen zum Ausgangspunkt hat, ging sie verhältnismäßig rasch darüber hinweg, weil sie nach ihrer Kenntniß der Auffassung, die eine solche Bestimmung draußen finden würde, überzeugt war, daß sie in den Gemeinden keine Billigung finden würde. Diese Bestimmung würde die Autorität der Gewählten beeinträchtigen. Darum war alles darüber einverstanden, daß hiervon abgesehen werden müsse.

Verschieden aber war die Stellungnahme gegenüber der Ausdehnung der direkten Wahl in Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern. Man hat angeregt, hier weiter zu gehen, insbesondere wären die Parteien auf dieser Seite des Hauses erheblich weiter gegangen, aber es hat sich für sie eben auch in erster Linie darum gehandelt, auf die im Landtag in Anlehnung an den Regierungsvorschlag etwas zu Stande zu bringen. So hat man sich denn in Erwartung der Zustimmung der Regierung und des anderen hohen Hauses eventuell dahin geeinigt, daß die direkte Wahl in allen Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern eingeführt werden soll. Die Annahme dieses Vorschlags hätte folgendes rechnerische Ergebnis gehabt: wenn wir die direkte Wahl in Gemeinden mit bis zu 2000 Seelen einführen, so kommt diese Wohlthat 270 Gemeinden zu Theil, würden wir sie bis auf 3000 Einwohner ausdehnen, so kämen etwa 90 weitere Gemeinden hinzu, und bei einer Erstreckung bis auf 4000 Einwohner würde sich die Zahl der Gemeinden um weitere 40 vermehren, und wir hätten — abgesehen von den Städten der Städteordnung — noch 25 Gemeinden mit indirekter Wahl der Gemeindevorstände.

Wenn ich zu einer Kritik der Bestimmungen unserer Gemeindeordnung über Klasseneintheilung des Bürgerausschusses und des Wahlrechts komme, so wird man sagen, daß die Bildung eines Bürgerausschusses bei uns wohl selbstverständlich ist, denn die schweizerische Landsgemeinde dürfte für unsere Verhältnisse allzu schwerfällig sein. Wenn wir aber darüber auch einig sind, so ist doch sehr diskutabel vor allem die Frage der Einführung eines Klassensystems: und wenn man von dem einen oder anderen Gesichtspunkt aus — ich denke insbesondere an die Vertretung wirtschaftlicher Interessen — sich etwa in gewissem Umfange mit einer Klasseneintheilung befrenden könnte, so wird man immer noch sehr über das Maß derselben streiten können und noch viel mehr darüber, ob nicht gleichwohl ohne Schaden für die Gemeinde die Gemeindevorstände aus direkter Wahl hervorgehen könnten. Man hebt auf den fluktuirenden Charakter der Einwohnergemeinde ab gegenüber der Bürgergemeinde. Ich meine aber, wir hätten seit Einführung derselben beinahe überall Wahrnehmungen machen können, die uns beweisen, daß mit dieser Hervorhebung doch etwas zu viel operirt wird, und daß thatsächlich auch die Einwohnergemeinde

sich als kompakte Organisation mit richtiger Abwägung ihrer Interessen herausgebildet hat. — Die Klasseneinteilung hat man auch damit gerechtfertigt, daß man den Höchstbesteuerten, die für die Gemeinde am meisten leisten, auch das größte kommunale Verständnis zusprach. Es ist nun wahr und sehr zu begrüßen, daß manche Begüterte von ihren Schätzen zu Gunsten der Gemeinde dankenswerthen Gebrauch gemacht haben; aber wer genauer bekannt ist mit dem wirtschaftlichen Leben der Gemeinden, hat die Erfahrung gemacht, daß das kommunale uneigennützigste Interesse nicht mit der Größe des Geldbeutels wächst; sind doch die Kommunalverbände oft in Prozesse mit Höchstbesteuerten verwickelt, wo man der Meinung sein dürfte, bei wohlverstandenen kommunalen Sinn wäre so etwas unmöglich. Man übersieht auch, daß der Bezug des Einzelnen zu den Gemeindeforderungen sich nicht bloß bestimmt nach der Höhe seiner direkten Abgaben, sondern auch nach seinen indirekten Leistungen, nach den indirekten Steuern und den persönlichen Dienstleistungen; man übersieht, daß die Gemeindeforderungen den Geldbeutel des Einzelnen doch gleichmäßig nach seiner Kraft interessieren, und daß der dürftige Geldbeutel des kleinen Mannes gerade so sensibel ist, wie der wohlgefüllte des Begüterten.

Auf Grund dieser Erwägungen habe ich persönlich die Ueberzeugung, daß man mit anderer Klasseneinteilung und anderer freierlicher Normierung des Wahlrechts irgend ein wirtschaftlich ungünstiges Moment in die Gemeindepolitik nicht hineinbringen würde. Aber wir müssen eben mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, mit der Stellung der Regierung und des anderen Hauses; und wir müssen damit um so mehr rechnen, als wir doch gewillt sind, in der Gemeindepolitik einen Schritt voran zu thun. Da hat es sich in der Kommission wesentlich darum gehandelt, ob man ein Hinübergehen bis zu 3000 Einwohnern verlangen oder sich auf der Grundlage des Regierungsvorschlages einigen sollte. Diejenigen Herren, welche in der Kommission eine Mehrheit für die Regierungsvorlage bilden halfen, ließen sich dabei von einem gewissen Mißtrauen gegen die Regierung in der Richtung leiten, daß diese den Wünschen der Volksvertretung auf diesem Gebiet wenig entgegenkommend sein werde; der Herr Minister betonte, die Kammer sei vor 2 Jahren in ihrer Resolution nur bis 2000 gegangen, und ein Hinübergehen dieser Ziffer sei für die Regierung um so weniger annehmbar, wenn die Drittelung vertworfen werde. So befanden wir uns der Situation gegenüber, daß wir unter Umständen durch ein Festhalten an unserer Forderung das ganze Gesetz in Frage stellen würden. Da glaubten wir denn, dazu beitragen zu sollen, daß jetzt unter allen Umständen die Wohlthat der direkten Wahl wenigstens 270 Gemeinden zu Theil werde. Wir sagten uns auch noch: die Verhältnisse sind im wesentlichen in den Gemeinden mit 2000 bis 4000 Einwohnern die gleichen wie in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern, und wir sind überzeugt, daß die Regierung bei der Durchführung ihres Vorschlags schlechte Erfahrungen nicht machen wird. Wenn aber so gute Erfahrungen gesammelt sind, so wird es gewiß einem späteren Zeitpunkt gegeben sein, die Ziffer entsprechend zu erhöhen. Das Bestreben nach solcher Erhöhung wird uns immer leiten.

Der Abg. Wildens hat von Inkonsequenz gesprochen, weil man gewillt ist, mit der Ausdehnung der direkten Wahl vor den Städten der Städteordnung Halt zu machen. Rein äußerlich betrachtet — kann man das ja thun. Ich bitte aber zu bedenken, daß die Verhältnisse in diesen Städten ganz andere sind, insofern als sie eine ganz andere Organisation, eine ganz andere gesetzliche Grundlage haben; wenn wir aber hier bei Gemeinden, für die dieselbe Gemeindeordnung gilt, bestrebt sind, die Maximalgrenze in die Höhe zu rücken, so sind wir konsequenter, schädigen die Interessen der Gemeinden nicht

und entsprechen ihrem eigenen Wunsche. So wie der Zustand jetzt ist, bildet er ein rechtmerisches Unikum: die Klasseneinteilung der Ortschaften zum Zweck der Bürgerauswahlwahl bleibt nach wie vor bestehen nach dem System der Sechstelung, Neunteilung, Zwölftelung; der Sechstelung in den Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, der Neunteilung in jenen von 1000 bis 4000 Seelen; daneben aber werden die Gemeinden mit 500 bis 2000 Einwohnern sich gleichgestellt in der direkten Wahl der Gemeindevorstände. Eine solche differenzielle Behandlung ist innerlich nicht berechtigt. Wir waren darum der Meinung, daß auch in allen Gemeinden mit 500 bis 2000 Einwohnern die Klassen gebildet werden sollten nach dem Verhältnis: ein Sechstel, zwei Sechstel, drei Sechstel. Diese Anregung fand aber weder den Beifall der anderen Seite des Hauses, noch der Regierung; man war vielmehr der Ansicht, daß an der Klasseneinteilung nichts geändert werden sollte.

Man sieht also, daß noch eine ganze Reihe von Wünschen unerfüllt bleibt auch nach Annahme des Gesetzesvorschlags. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß dem erheblichsten Theil der Gemeinden (270 gegen 155) das lang begehrte und heißersehnte direkte Wahlrecht zu Theil wird. Und von dem Gedanken ausgehend, daß auch hier das Bessere wird des Guten Feind sein können, kann ich mich der Bitte der Vorredner anschließen und Ihnen Annahme des Kommissionsantrags empfehlen.

Abg. Dr. Heimburger: Der erste Theil des Gesetzesentwurfs hat von keiner Seite des Hauses Widerbruch erfahren. Auch wir können ihm zustimmen. Dem zweiten, politisch wichtigeren Theil können wir aber nicht so uneingeschränkt zustimmen, wie wir es bisher immerhin ist es ein Fortschritt, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gemeinden das direkte Wahlrecht wieder erhält. Wir betrachten das aber nur als eine Abschlagszahlung. Wir geben unsere Zustimmung, weil wir hoffen, daß es nicht dabei bleiben wird, sondern daß auch andere Gemeinden das direkte Gemeindevahlrecht noch erhalten werden. Der Herr Abg. Wildens hat uns den Vorwurf der Inkonsequenz gemacht, weil wir mit unserer Forderung des direkten Gemeindevahlrechts vor den Städten der Städteordnung Halt machen. Ziehen wir aus einem Prinzip die äußersten Konsequenzen, dann werden wir gern Doktrinaire genannt, rechnen wir aber mit den tatsächlichen Verhältnissen, dann macht man uns den Vorwurf der Inkonsequenz! Das haben wir früher schon erlebt und werden es auch in Zukunft noch erleben. „Allen Leuten recht gethan, ist eine Kunst, die Niemand kann.“ Mit diesem Schwur werden auch wir uns trösten müssen. Die Beschränkung auf die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden hat ihren Grund nicht darin, daß wir etwa nicht auch für eine Ausdehnung auf die Städte der Städteordnung zu haben wären, sondern nur in der Rücksichtnahme auf die Mäßigkeit, unsere Forderungen wenigstens theilweise erfüllt zu sehen. Auch die andere Seite des Hauses ist weiter gegangen, als sie ursprünglich wollte. Auch der Umstand hat uns zur Selbstbeschränkung bewogen, daß es sich darum handelte, die direkte Wahl den Gemeinden wieder zu verschaffen, die sie unter der Herrschaft des Systems der Bürgergemeinde hatten. Wir sind der Meinung, daß auch in den Städten der Städteordnung direktes Gemeindevahlrecht eingeführt werden könnte. Der kleine Mann leidet unter einer schlechten Gemeindeführung mindestens ebenso, wie der Begüterte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das gleiche Gemeindevahlrecht überall nur von gutem Erfolg für die Gemeindeverwaltung war. In der Kommission habe auch ich dem Antrag (direktes Wahlrecht bis zu 3000 Einwohnern) zugestimmt, von der Erwägung geleitet, daß man selbst vom Standpunkt der anderen Seite des Hauses auf die Zahl 3000 als Grenze der direkten Wahl kommen könnte, da

Ein-
nen,
.904
uße,
heim
schel-
nden
erste
legen
66 m
rette
sbaar
grau-
und
u ge-
ogen,
solen-
Happ-
g der
der
Hegel-

es sich in der Regel um Gemeinden mit ackerbautreibender, ansässiger Bevölkerung mit wenigen fluktuierenden Elementen handelt. Es handelt sich also um ein Zugeständnis an die andere Seite des Hauses. Die Großh. Regierung hat sich aber sehr energisch dieser Ausdehnung widersetzt und 2000 Einwohner als die äußerste Grenze bezeichnet. Für jetzt müssen wir uns mit dem Erreichbaren begnügen. Wir müssen natürlich der Regierung die Verantwortung dafür überlassen, daß eine große Anzahl von Gemeinden nunmehr vom direkten Wahlrecht ausgeschlossen ist, die damit nicht zufrieden sein werden. Die Großh. Regierung sollte sich hier auch sagen: Vertrauen gegen Vertrauen. Wenn die Regierung Vertrauen zu ihr verlangt, dann sollte sie auch der Bürgerschaft des Landes das Vertrauen entgegenbringen, daß sie mit einem ihr gegebenen Rechte keinen Mißbrauch treiben werde. Ich halte es nicht für politisch richtig, daß die Regierung der Bevölkerung dieses Vertrauen nicht entgegenbringt. — Wir betrachten das Gesetz als eine nicht genügende Reform des Gemeindevahlrechts, wollen es deshalb nicht zu Fall bringen, behalten uns aber vor, auch anderen Gemeinden dieselbe Wohlthat zu Theil werden zu lassen.

Abg. Dr. Binz: Ich bin erfreut, daß die Regierung die Initiative ergriffen hat, durch Einbringung des zur Verathung stehenden Gesetzesvorschlages einem lange empfundenen Bedürfnis zu genügen. Was den ersten Theil der Vorlage, die Gemeindefesteuerung, anlangt, war es — wie auch der Kommissionsbericht ausführlich — nicht angängig, die von staatlicher Steuer befreiten Einkommen von 500 bis 900 M. auch von der Gemeindebesteuerung zu erimiren. Da wäre es nahe gelegen gewesen, daß auch die Veranlagung dieser Einkommen der Gemeindeverwaltung überlassen würde, was für die Gemeinde eine überaus große Geschäftslast und hohe Ausgaben mit sich gebracht hätte. Nun ist es sehr anzuerkennen, daß die Regierung sich bereit erklärte, dieses Geschäft auch durch die Steuerkommissäre besorgen zu lassen; für diese entstehen dadurch weniger Unzuträglichkeiten und auch eine geringere Geschäftslast.

Ebenso gefreut hat es mich, daß die Regierung in der Frage des Gemeindevahlrechts einen Schritt weiter gethan hat, indem sie den Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern das direkte Wahlrecht zurückgibt. Daß die Regierung wenigstens so weit ging, freut mich besonders, weil gerade unter die Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern die großen bäuerlichen Gemeinden fallen, in denen seiner Zeit die Abschaffung des direkten Wahlrechts als besonders mißlich empfunden wurde. Nur ein verschwindend kleiner Theil ihrer Bewohner zählt zu der „fluktuierenden“ Bevölkerung, für das Groste ist die Neuverteilung mit Freuden zu begrüßen.

In der Frage der Gemeinderathswahl nach dem Dreiklassenystem stimme ich der Kommissionsansicht vollständig zu. Ich will nur hervorheben: für die Regierung wird der Umstand nicht unwichtig sein, daß eine gleichartige Bestellung des Bürgermeisters und des Gemeinderaths auch eine einheitliche Verwaltung gewährleistet. Es wurde auch in den früheren Stadien der Verathung der Gemeindeordnung stets hervorgehoben, wie mißlich es sei, im Interesse einer sachgemäß funktionirenden Verwaltung, wenn der Gemeinderath, der doch mit dem Bürgermeister zusammen die Vollzugsbehörde der Gemeindeverwaltung bilde, aus anderem Wahlgang hervorgegangen sei, als der Bürgermeister. Anders ist es beim Bürgerausschuß: solange wir eine Gemeindeordnung haben, herrschte immer die Auffassung, daß es allerdings in der Gemeinde, die besonders zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen berufen sei, nicht angängig sei, bei der Bildung des Bürgerausschusses die Gesamtheit der Einwohner zusammenzufassen, sondern daß wenigstens ein Organ bestehen müsse, in dem die verschiedenen Klassen der Einwohner eine, nach dem

Gefichtspunkt des Besitzes, geordnete Vertretung finden. Gegenüber dieser Klassenwahl des Bürgerausschusses trifft aber das nicht zu, was ich über die Bestellung des Bürgermeisters und des Gemeinderaths sagte. Der Bürgerausschuß ist ja kein Vollzugs-, sondern ein beratendes und kontrollirendes Organ, hier können also keine Gesichtspunkte eine gewisse Berücksichtigung in Anspruch nehmen, was dort verfehlt wäre. Ich hoffe aber, daß die Regierung im Hinblick auf die Beschlüsse der Kommission und auf die hier geäußerte Ansicht des Hauses nicht festhalten wird an der Meinung, daß die Wahl der Gemeinderäthe nach dem Dreiklassenystem eine condicio sine qua non für das Zustandekommen des Gesetzes sei. Der Abg. Fehrenbach hat darauf hingewiesen, wie vielgestaltig jetzt schon unser Gemeindevahlrecht ist, da kann es nicht erwünscht sein, nunmehr abermals eine Neuheit in die Gemeindeordnung einzuführen, so daß man sich in ihr noch weniger auskennen könnte als jetzt schon. Nach dem Gang der Verathung im Hause, und nachdem insbesondere der Abg. Fehrenbach die Stellung seiner Partei gekennzeichnet hat, kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Haus sich auf den Kommissionsvorschlag einigen wird. Ich will aber nicht verkümmern, auch meinerseits hier zu erklären, daß ich gewünscht hätte, man wäre bei diesem Anlaß bis auf 3000 hinaufgegangen. Die statistischen Aufstellungen würden ergeben, daß auch in diesen Gemeinden der überwiegende Theil der Bevölkerung sich in denselben wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befindet, wie in den Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern. Aber angesichts des Zwanges der Verhältnisse möchte ich nicht dazu mitwirken, daß durch ein Mehrverlangen unsererseits das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wäre. Ich freue mich vielmehr, mitwirken zu können, daß so rasch als möglich wenigstens den Gemeinden mit bis zu 2000 Seelen das direkte Wahlrecht wiedergegeben wird.

Der Abg. Seimbürger hat sich unangenehm berührt gefühlt durch die Erklärung des Abg. Wilkens, daß die Herren, die den Antrag stellen auf Einführung des direkten Wahlrechts in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden, inkonsequent seien. Der Abg. Seimbürger meinte, dieser Vorwurf sei seiner Partei schon so oft gemacht worden, und sie könne sich nur damit trösten, daß er eben unangenehm sei. Ich meine, die Bemerkung des Abg. Wilkens hatte doch eine andere Spitze, und ich wundere mich, daß der Abg. Seimbürger sie nicht bemerkte: er wollte damit sagen, daß die Forderung allerdings in der That nicht konsequent sei, dann aber wollte er, da regelmäßig nicht der Demokratie von uns, sondern uns von der Demokratie solche Vorwürfe gemacht werden, damit zeigen, daß man thatsächlich den realen Verhältnissen Rechnung tragen müsse. Wenn auch Sie das einsehen, dann sind wir also einig, und wir wollen beiderseits aufhören, uns solche Vorwürfe zu machen.

Zum Schluß bitte ich Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Minister des Innern Dr. Schenk: Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bezweckt, diejenigen Aenderungen der Gemeindesteuergesetzgebung vorzunehmen, die mit Rücksicht auf die Aenderungen der Staatseinkommensteuer geboten sind. Es war gar nicht so leicht, in dieser Beziehung eine Lösung zu finden, durch welche man allen in Betracht kommenden Rücksichten wirklich gerecht werden kann. Ich freue mich, daß das Haus, wie aus dem Kommissionsbericht und den Ausführungen der heutigen Redner zu entnehmen ist, diesem Theil des Gesetzes einstimmig die Zustimmung erteilen wird.

Der zweite Theil des Gesetzes betrifft das Gemeindevahlrecht. Es ist nicht zu verwundern, daß über diesen zweiten Theil im Kommissionsbericht und in der Ver-

handlung selbst verschiedenartige grundsätzliche Anschauungen herorgetreten sind. Die Regierung hatte auch bei Einbringung dieser Erweiterung des direkten Gemeindevahlverfahrens gar nicht erwartet, daß damit eine abschließende Regelung unter allseitiger grundsätzlicher Zustimmung werde herbeigeführt werden können. Die von der Regierung gemachten Erhebungen haben auf's neue dargelegt, daß die Gemeindeorganisation von 1890 im großen und ganzen den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Die Gemeindevahlen verlaufen im allgemeinen ruhig und sachgemäß, die Gemeindeorgane sind im allgemeinen für ihr Amt wohl befähigt. Wenn man also lediglich die tatsächlichen Bedürfnisse in's Auge faßt, so besteht kein wirkliches Bedürfnis, wieder etwas an unserer Gemeindeverfassung zu ändern. Eine Verfassung soll man aber nur ändern, wenn ein sehr erhebliches Bedürfnis vorliegt. Nun kann ich allerdings zugeben, daß ein Bedürfnis insofern besteht, als in weiten Kreisen unserer Bevölkerung eine Stimmung für Wiedereinführung des direkten Gemeindevahlverfahrens namentlich in Gemeinden mit spezifisch bäuerlichem Charakter besteht und daß solche Empfindungen und Wünsche für die Regierung jedenfalls dann beachtenswerth sind, wenn nicht sehr erhebliche sachliche Gründe ihrer Erfüllung entgegenstehen. Wenn nun auch die Regierung nicht gerade die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer derartigen Erweiterung des direkten Wahlverfahrens in den Gemeinden gewinnen konnte, so glaube sie doch, mit dem sich an die Resolution der Zweiten Kammer anschließenden Erweiterungsvorschlag den vorhandenen Stimmungen und Empfindungen Rechnung tragen zu sollen. Man thut in politischen Dingen nicht immer nur dasjenige, was man für unbedingt nothwendig oder zweckmäßig hält, sondern oft auch dasjenige, was gewissen, weitverbreiteten Ueberzeugungen entspricht. Es entspricht nun wenigstens in bäuerlichen Gemeinden einer weitverbreiteten Ueberzeugung, daß durch die bei der feinerzeitigen Umwandlung der Bürger in die Einwohnergemeinde erfolgten Wiedereinführung der indirekten Wahl der Gemeinderäthe und Bürgermeister eine gewisse Unbilligkeit entstanden sei. Diese Ueberzeugung ist auch in früheren Landtagen schon mehrfach zum Ausdruck gebracht worden. Sie führte auf dem letzten Landtag zur fast einstimmigen Annahme einer Resolution, durch die die Regierung ersucht wurde, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem in den Gemeinden bis zu 2000 Seelen wieder das direkte Wahlverfahren eingeführt werden solle. Die daraufhin gemachten Erhebungen haben die Regierung auch zu der Ueberzeugung geführt, daß sehr erhebliche Bedenken, wie solche früher bestanden, gegen die Erfüllung dieses Wunsches nicht mehr vorliegen, wenn auch eine Dringlichkeit dafür nicht gegeben ist. Nach den gemachten Erfahrungen verlaufen die Wahlen in den Gemeinden bis 1000 Seelen meistens ohne große Erregungen, und man kann nicht sagen, daß die hier stattfindenden direkten Wahlen des Gemeinderaths und Bürgermeisters unerwünschte Ergebnisse haben. Man kann somit hoffen, daß Beides auch bei direkter Wahl in den Gemeinden bis zu 2000 Seelen der Fall sein wird. Aber weiter als bis zu dieser durch jene Kammerresolution gegebenen Grenze wollte die Regierung nicht gehen; wie sich aus den gemachten Erhebungen ergibt, ist immerhin im Hinblick auf die soziale Zusammensetzung eines beträchtlichen Theils der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern den Gründen, die i. St. zur Einführung der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe Veranlassung gegeben haben, insbesondere der Rücksicht auf den sehr erheblichen Zuwachs von wahlberechtigten Einwohnern, auch heute noch ein erhebliches Gewicht beizumessen. Es ist meiner Ansicht nach durchaus angezeigt, wenn die Regierung im Hinblick auf die Erfahrungen, die man in der Geschichte unserer Gemeindeordnung mit gewissen Bestrebungen nach grundsätzlicher Verwirklichung

der Freiheitsrechte gemacht hat, mit einem gewissen Zögern an derartige Abänderungsvorschläge herantritt. Wenn man dann plötzlich, wie das vorgekommen ist, wieder Rückschritte machen muß, so ist das immer sehr gefährlich, und die durch solche Rückschritte geschlagenen Wunden verheilen oft sehr schwer. Ich möchte empfehlen, den von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Weg zu gehen und nicht weiter zu gehen. Die Regierung selbst hätte gewünscht, daß mit dieser Erweiterung des direkten Gemeindevahlverfahrens auf die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auch die Dreiklassenwahl für die Gemeinderäthe in Gestalt der direkten Wahl eingeführt worden wäre, und sie hat hierin umso mehr ein gewisses Entgegenkommen auch der linksstehenden Parteien zu finden gehofft, als auf dem Landtage von 1894 der Herr Abg. Dreesbach ausgeführt hat, wenn überhaupt das Dreiklassenwahlsystem eingeführt werden solle, dann solle es bei der direkten Wahl der Gemeinderäthe geschehen. Ich glaube, es hätte sich immerhin gelohnt, einen Versuch zu machen mit der Einführung des Dreiklassenwahlsystems bei der Wahl der Gemeinderäthe. Ich will die dafür sprechenden Gründe nicht wiederholen und auch die von den Herren Abgg. Binz und Wildens dagegen vorgebrachten Gründe nicht zu wiederlegen versuchen, denn ich bin überzeugt, daß ein Eingehen des Hauses auf diese Seite des Regierungsvorschlages nicht zu hoffen ist. Umso mehr hoffe ich, daß nach dem Verzicht der Großh. Regierung auf die Erfüllung dieses Wunsches diejenigen Herren, die das direkte Wahlrecht gern auf alle Gemeinden oder auf die Gemeinden bis zu 3000 Seelen erstrecken möchten, auf diesem Wunsche, der überhaupt das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerkes gefährden würde, nicht weiter bestehen werden. Es ist ja ein schöner, fast ideal zu nennender Grundsatz, zu sagen, jeder Gemeindeangehörige hat das gleiche Recht bei der Mitwirkung zur Wahl des Gemeinderaths und des Bürgermeisters ohne Unterschied des Besitzes u., der ja kein Beweis für bessere Befähigung zu einem Gemeindeamt sei. Der Herr Abg. Heimbürger hat aber mit Recht hervorgehoben, daß man im politischen, wie im wirtschaftlichen und sozialen Leben nicht alle schönen Grundsätze auf einmal verwirklichen kann und daß man, wenn man im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sachlage darauf verzichtet, solche Grundsätze auf einmal in's Leben zu setzen, keineswegs den Vorwurf verdient, sie abgeschworen zu haben. Im Gegensatz zu Herrn Heimbürger bin ich kein Anhänger jenes idealen Grundsatzes, daß Jeder ohne alle Abstufung in Gemeindeangelegenheiten gleichmäßig stimmberechtigt sein soll. Aber es liegt uns bei diesem Anlaß nicht die Aufgabe ob, eine Einigung über solche stets im Widerspruch bleibenden Grundsätze herbeizuführen. Mit diesem Gesetz kann sich sowohl der, der diesen Standpunkt theilt, als der, der es nicht thut im Ganzen als befriedigt erklären, unter Vorbehalt der weitergehenden Grundsätze. Und nachdem dann weitere Erfahrungen über die Wirkung dieser Gesetzgebung gemacht worden sind, kann dann vielleicht einmal in Zukunft in der einen oder anderen Weise eine weitere Ausdehnung des direkten Gemeindevahlrechts stattfinden. Ich hoffe, daß die schönen Ausführungen des Abg. Heimbürger über die Art der Verwirklichung von Grundsätzen im politischen Leben auch noch bei anderer Gelegenheit ihre praktische Verwirklichung finden werden. (Heiterkeit).

Präsident Gönner: Es sind zwei Anträge eingekommen:

1. Antrag der Abgg. Sed und Genossen auf Abänderung des § 11 der Gemeindeordnung: direkte Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden.
2. Resolution, beantragt von den Abgg. Fendrich und Genossen (Ersuchen an die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen über die

Abänderung des § 86 der Gemeindeordnung dahin, daß nur die Gemeindevertretung über die Herabsetzung des umlagepflichtigen Gewerbesteuerkapitals entscheiden könne).

Der zweite Antrag hängt mit dem Gegenstand der heutigen Tagesordnung nicht zusammen und wird daher Gegenstand einer besonderen Beratung sein. Ueber den ersten Antrag wird bei der Spezialberatung des Art. III¹ des Gesetzes zu entscheiden sein. Die Besprechung desselben wird aber zweckmäßigerweise schon in der Generaldebatte erfolgen.

Abg. Mampel bestätigt die Unzufriedenheit mit dem bisherigen indirekten Gemeindevahlrecht. Der Besitz ist nicht immer ein Beweis für die Befähigung zu einem Gemeindeamt. Den Antrag I habe ich mitunterschieden.

Abg. Geß führt (zugleich zur Begründung des Antrags I) aus: Der Herr Minister hat am Anfang seiner Ausführungen bemerkt, daß er nur mit einem großen Widerwillen der Forderung des letzten Landtags nachgegeben habe, und am Schlusse hat er gesagt, daß die Regierung damit weit verbreiteten Ueberzeugungen Rechnung trage, daß in Zukunft vielleicht unter dieser, vielleicht unter einer späteren Regierung eine weitere Ausdehnung des direkten Gemeindevahlrechts möglich sei. Dadurch ergibt sich wohl eine Berechtigung für unsern Antrag, der bezwecken soll, diese Entwicklung etwas zu beschleunigen. Es ist nicht einzusehen, warum den wenigen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern, die nicht Städte der Städteordnung sind, das direkte Gemeindevahlrecht nicht gegeben werden soll. Was haben sie verschuldet, daß man sie nicht mit der Wohlthat beglücken will, die den übrigen gewährt wird? Der Herr Minister hat gesagt, die Erhebungen haben ergeben, daß in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Bevölkerung sich bei den Wahlen so ruhig verhält, daß die Gewährung des direkten Wahlrechts keinen Bedenken unterliegt. Er hat aber davon abgesehen, nachzuweisen, daß es in den übrigen Gemeinden zu Ereignissen gekommen ist, die es einer hochwohlweisen Regierung empfehlen, diesen 156 Gemeinden das direkte Wahlrecht nicht zu gewähren, ihnen zu sagen: Ihr benehmt Euch in einer Weise bei den Wahlen, die uns zwingt, Euch als Gemeinden zweiter und dritter Klasse zu behandeln. Es handelt sich doch um aufstrebende Gemeinden, in denen nach politischen Gesichtspunkten gewählt wird. Die angelegenen Bürger schlagen der Gemeinde wohlbekannte Leute vor. Der Vorwurf der Regierung trifft eigentlich die Parteien. Der Herr Abg. Fehrenbach hat auch betont, daß in der Gemeinde jeder verhältnismäßig gerade so viel leistet wie der andere. Also muß auch das Wahlrecht gleich sein. Warum sollen gerade 2000 Einwohner die Grenze sein, wo die guten von den schlechten Gemeinden, die Böcke von den Schafen geschieden werden? Den einflußreichen Herren in den Städten der Städteordnung können wir überlassen, sich das direkte Wahlrecht selbst zu erkämpfen. Wenn die Regierung unsern Antrag entgegennimmt, so wird das Gesetz nicht daran scheitern und kann nicht daran scheitern. Ich sehe mit Interesse den Einwendungen entgegen, warum gerade die Ausdehnung über 2000 Einwohner so bedeutsam sein soll. — Ich hätte gewünscht, daß unser Antrag auch von andern Parteien des Hauses mehr unterstützt worden wäre.

Abg. Dr. Heimburger: Herr Abg. Binz hat gemeint, daß wir uns in unseren Anschauungen genähert hätten, einig geworden seien. Er hat aber wohl meine Ausführungen nicht ganz verstanden, sonst wäre er zu diesem Schluß wohl nicht gekommen. Der Vorwurf der Prinzipienverletzung ist von unserer (der demokratischen) Seite den Nationalliberalen niemals beswegen gemacht worden, weil sie ihre Forderungen gegenüber anderen Machtfaktoren nicht durchsetzen konnten, sondern, weil sie von sich aus nicht die Hand zur Durchführung ihrer Prinzipien geboten haben, wie beim direkten Wahlrecht.

Der Herr Minister hat zu erkennen gegeben, daß er nicht aus vollem Herzen der Forderung des letzten Landtags zugestimmt habe. Seine ganze Rede war eigentlich nur eine Lobrede auf das indirekte Wahlrecht. Er hat hervorgehoben, das Wahlrecht sollte abgestuft sein nach der Anteilnahme am Gemeindeaufwand. Nun wird aber in einer Reihe von reichen Gemeinden gar keine Umlage erhoben und doch herrscht auch hier das Dreiklassenwahlrecht. Der Herr Minister hat hervorgehoben, daß es bei den Gemeindevahlen in Gemeinden mit unter 1000 Einwohner recht ruhig hergehe. Wenn die Güte eines Wahlrechts darnach beurteilt werden sollte, ob es dabei ruhig hergeht, so wäre das eingeschränkste Wahlrecht das beste, denn dabei geht es am ruhigsten her. Die Regierung hat Erhebungen über die Erfahrungen mit dem Wahlrecht gemacht, sich dabei aber wahrscheinlich nur an die Bürgermeister und Gemeinderäte gewendet, die begreiflicherweise sehr zufrieden damit sind. Hätte man sich an die große Masse der Bevölkerung gewendet, so hätte man jedenfalls eine andere Antwort erhalten. Aber der Herr Minister hat das Zugeständnis gemacht, daß man weiterbreiteten Stimmungen in der Bevölkerung Rechnung tragen müsse. Ich hoffe, daß diese Ueberzeugung sich noch als recht fruchtbar erweisen wird und bin überzeugt, daß er dann nicht bei dem jetzigen Gesetzesvorschlag stehen bleiben wird. Der Herr Minister hat uns eingeladen, an der Hand der Regierung weiter zu gehen. Wir thun das ganz gern, wenn die Regierung uns einen Weg führt, den wir gehen können.

Der Herr Minister hat so freundlich und ausführlich über meine Ausführungen über die Verwirklichung politischer Grundsätze gesprochen, daß ich zu dem Gedanken kam, daß dies das Einzige war, was ihm an meiner Rede gefallen hat. Ich freue mich natürlich, auch einmal das Wohlgefallen des Herrn Ministers erregt zu haben, und hoffe, daß er künftighin sich nicht wie bisher ablehnend gegen die von mir vertretenen Grundsätze verhalten wird. Wenn die Regierung uns einen richtigen Weg führen würde, dann würden wir gern mit ihr „an Freundeshand“ wandeln „in's bessere Land“.

Abg. Eder tritt für den Antrag Geß und Gen. ein.

Abg. Bacher: Es schien mir angemessen, wenn in der heutigen Debatte der Abg. Fehrenbach der einzige Redner von unserer Seite geblieben wäre. Demgemäß hatte ich auch nicht vor, das Wort zu nehmen, doch der eben gestellte Antrag gibt mir jetzt doch Anlaß, auch meine Stellung und — wie ich wohl annehmen darf — diejenige meiner Freunde zu diesem Antrag zu präzisieren.

Der Herr Minister hat dem Abg. Heimburger entgegnet und dabei eine Saite angeschlagen, die bei ihm ein Echo gefunden hat. In dieser Art, Komplimente hinüber und herüber zu machen (Abg. Dr. Heimburger: „Es waren gar keine Komplimente!“), will ich nicht verfallen, ich will aber doch betonen, daß mir ein Minister, wenn er die Stellung der Regierung in solchen Fragen präzisirt, immer am wenigsten als scherzender Minister gefällt; mag seine Freundlichkeit nun einen satirischen Anstrich haben oder einen anderen.

Ich muß auch Stellung nehmen zu einem Gedanken, der heute wieder Ausdruck fand: ich muß Protest erheben dagegen, daß man einen Zusammenhang konstruirt zwischen steuerlicher Leistung und Rechten in der Gemeinde. Ich glaube, wer eine größere Leistung aufbringt, dem wird vollauf Ausgleichung dadurch geboten, daß eben die staatliche Ordnung auf dem Gebiete der Gemeinde und die Gemeindeordnung selbst ihm unverhältnismäßig größere Vorteile bietet, als einem anderen minder Bemittelten. Dazu kommt noch ein anderer Punkt, an den man erinnert wird durch Nachrichten aus der Ruhrgegend: daß nämlich gerade die leistungsfähigsten Elemente einer un-

verhältnismäßig starken Prozentsatz solcher aufweisen, die nicht thun, was von Gesetzes wegen ihre Pflicht ist.

Dem vorliegenden Antrag gegenüber befinde ich mich in eigentümlicher Lage. Nach Lage der Dinge kann ich ihm nicht zustimmen, obwohl er das enthält, was ich seit einer Reihe von Jahren in Wort und Schrift vertreten habe. Gleichwohl kann ich ihm nicht zustimmen, weil, wenn der Antrag die Majorität für sich gewinnen würde, dann zweifellos das ganze Gesetzgebungswerk zu Fall käme. Die Annahme dessen, was ich stets als das Richtige vertreten habe, würde praktisch hier die Folge haben, daß die große Zahl von Gemeinden, die das direkte Wahlrecht bekommen soll, es nicht bekäme. Angesichts dieser unbestreitbaren Thatsache bin ich nicht in der Lage, für das stimmen zu können, was nach meinem Dafürhalten das allein Richtige wäre. Ich bedauere das um so mehr, als eine Reihe von Gemeinden, deren Anwalt ich hier sein soll, dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. Allein ich glaube, mein Standpunkt ist vollständig gerechtfertigt und ein Mißverständnis unmöglich. Ich glaube auch, hinlänglich unterrichtet zu sein, wenn ich das für die vorherrschende Meinung meiner politischen Freunde erkläre. Und wenn die Herren Sozialdemokraten, wie ihr Vertreter in der Kommission that, auf dem Standpunkt stehen: unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes in diesen Dingen nehmen wir jede Verbesserung der bestehenden politischen Verhältnisse an, wenn sie daraus die Konsequenz ziehen und sich sagen müssen: „mit unserem Antrag geben wir die Entscheidung; wenn er angenommen wird, fällt das Ganze!“, so meine ich, sie sollten sich selbst überlegen, ob es nicht angemessener wäre, unter solchen Umständen den Antrag zurückzuziehen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Der Abg. Mampel hat gemeint, es handle sich darum, einen Theil der Bürgererschaft, der zur Zeit mundtot oder von Geltendmachung der Gemeindefrechte ausgeschlossen sei, durch Einführung des direkten Wahlrechts in seine Rechte wieder einzusetzen. Das kann ich nicht ohne Widerspruch hinauslassen. Jeder Wahlberechtigte wirkt ja auch jetzt schon mit bei der Wahl des Bürgerausschusses, und damit auch mittelbar bei der Wahl der anderen Gemeindeorgane. Man kann also nicht sagen, der Betreffende sei mundtot. — Der Abg. Geck hat bemängelt, es sei in keiner Weise von der Regierung der Nachweis erbracht, daß bei der direkten Wahl irgend welche Mißstände hervortreten. Demgegenüber muß ich betonen, daß man unmittelbar nach Einführung des direkten Wahlrechts im Jahre 1870 recht unliebsame Erfahrungen gemacht hat mit der durch Verabreichung geistiger Getränke unterstützten Agitation bei Bürgermeisterwahlen. Da ist denn doch die Befürchtung nicht unbegründet, es könnten in den größeren Gemeinden bei Einführung des direkten Wahlrechts ähnliche, das Gemeindefleben zerrüttende Erscheinungen sich wiederholen. — Der Abg. Geck meint auch, es sei auch sonst in keiner Beziehung ein Grund vorhanden zur Aufrechterhaltung der Dreiklassenwahl. Demgegenüber muß ich hervorheben: der Grund ist ein ganz ähnlicher wie der, welcher neuerdings in einer Anzahl von Ländern die Einführung der Verhältnismäßwahl für die Gemeindevahlen veranlaßt hat. Es soll eine Gewähr dafür geboten werden, daß die Minderheiten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren tatsächlichen Steuerleistungen in der Zusammensetzung der Gemeindeorgane eine angemessene Vertretung erhalten und nicht — was da und dort schon eintrat — unter Umständen von der Gemeindeverwaltung vollständig ausgeschlossen werden. — Der Abg. Wacker hat meinen scherzenden Ton gegenüber dem Abg. Heimbürger getadelt und erklärt, es sei nicht am Platze, daß ein Minister

scherze. Es muß ja natürlich dem Abg. Wacker anheim gestellt bleiben, über den Ton, dessen sich der Minister zu bedienen hat, zu wachen. Derartigen Belehrungen des Abg. Wacker ist ja jeder Abgeordnete, und natürlich um so viel mehr der Minister, ausgesetzt! (Sehr richtig!) Er hat aber nicht bloß die scherzhafte Anmerkung beanstandet, sondern noch weiter zu verstehen gegeben, mein Ton sei unangemessener Weise satirisch gewesen. Dies war aber keineswegs der Fall. Und ich bin versichert, wenn im Tone gegen Herrn Heimbürger etwas Berlegendes gelegen hätte, so wäre der Abg. Heimbürger Mann's genug, um sich selbst zu wehren. Ich wiederhole aber nur: ich habe aus vollem Herzen und in allem Ernst dem zugestimmt, was der Abg. Heimbürger über die Art, wie man im politischen Leben die Grundsätze zur Verwirklichung bringen soll, ausgeführt hat.

Abg. Geck erklärt in seinem Schlußwort als Vertreter der Antragsteller, die Ausführungen des Ministers haben ihn nicht überzeugt, daß die übrigen Gemeinden nicht in gleicher Weise mit dem direkten Wahlrecht bedacht werden können, wie die mit weniger als 2000 Einwohnern. Daß durch Verabreichung von Wahlfreibier da und dort Unarten entstanden sind, kann für uns kein Grund sein, anderen Gemeinden das direkte Wahlrecht vorzuenthalten. Ich habe meinen Ausführungen nichts weiteres hinzuzufügen.

Der Kommissionsberichterstatter Abg. Dr. Goldschmidt verzichtet auf das ihm zustehende Schlußwort.

Präsident Gönner theilt mit, daß ein weiterer Antrag der Abgg. Muser und Genossen eingekommen sei, der die Regierung ersuche, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, über die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe in allen Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen. Auch dieser Antrag steht in keinem Zusammenhang mit dem heutigen Gegenstand der Tagesordnung und wird Gegenstand einer besondern Berathung sein müssen.

Die Abgg. Wacker und Muser widersprechen dieser Auffassung des Präsidenten, während Abg. Wilkens ihr beitrifft.

Da Präsident Gönner seine Auffassung aufrecht erhält, ziehen die Abgg. Wacker und Muser ihren Wunsch auf sofortige Berathung über diesen Antrag zurück.

In der Spezialberathung werden Artikel I und II einstimmig ohne Debatte angenommen.

Artikel III^a lautet in der Kommissionsfassung:

„§ 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.“

Präsident Gönner macht darauf aufmerksam, daß bei Annahme des Antrags Geck und Gen. Zurückverweisung des Gesetzes an die Kommission nöthig wäre.

Der Antrag Geck und Gen. wird mit allen gegen elf Stimmen abgelehnt und darauf der obige Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Artikel III 2 bis 6, IV bis VIII werden ohne Debatte einstimmig angenommen, ebenso in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz und sodann die Sitzung 6^{1/2} Uhr geschlossen.